

# Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg

Parteienverkehr: Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +43 (0)3682-24800, Fax: +43(0)3682-24800-19

Internetadresse: [www.stainach-puergg.gv.at](http://www.stainach-puergg.gv.at)

Email: [gde@stainach-puergg.gv.at](mailto:gde@stainach-puergg.gv.at)

---

## Richtlinie für die Wohnbauförderung

**Zahl: 480/0 – 2005/2012/2016**

**Bezug: Novellierung des GR vom 20. Mai 2016**

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich können alle Personen, die in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg eine Eigentumswohnung, eine Mietkaufwohnung oder ein Haus errichten oder erwerben, um eine Wohnbauförderung ansuchen.

Die Wohnbauförderung berechnet sich aus der nutzbaren Wohnfläche und beträgt pro Eigentumswohnung, Mietkaufwohnung oder Haus bis 60 m<sup>2</sup> € 200,--, von 61 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup> € 300,-- und ab 101 m<sup>2</sup> € 400,--.

Für die Gewährung des Zuschusses muss der Förderungswerber seinen ständigen Wohnsitz in der Marktgemeinde Stainach-Pürgg haben und grundbücherlicher Eigentümer des erworbenen Eigenheimes sein bzw. im Sinne des Mietwohnkaufes werden.

Eine Förderung erfolgt nur über Ansuchen bei der Marktgemeinde Stainach-Pürgg. Zum Zeitpunkt des Ansuchens muss der Förderungswerber in der Wohnung polizeilich gemeldet sein und diese zur Deckung des eigenen Wohnbedarfes bereits bezogen haben.

### 2. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens ein Jahr nach Meldedatum an den grundbücherlichen Eigentümer bzw. den Besitzer der Mietkaufwohnung (Ehepaare und ev. Personengruppen gelten als Einzelperson). Eine Wohnbauförderung kann nur einmalig je Förderungswerber in Anspruch genommen werden.

Alle Ansuchen werden vom Gemeindevorstand behandelt und beschlossen. Eine vorzeitige Auszahlung ist nur in besonderen Fällen möglich. Der Zuschuss wird gegenverrechnet, sollte der Anspruchsberechtigte gegenüber der Marktgemeinde Stainach-Pürgg Abgaben oder Gebühren schulden.

# Marktgemeinde Stainach-Pürgg

Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg

Parteienverkehr: Montag - Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

Tel.: +43 (0)3682-24800, Fax: +43(0)3682-24800-19

Internetadresse: [www.stainach-puergg.gv.at](http://www.stainach-puergg.gv.at)

Email: [gde@stainach-puergg.gv.at](mailto:gde@stainach-puergg.gv.at)

---

## 3. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Wohnbauförderung besteht nicht. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Stainach-Pürgg keinerlei Verpflichtungen.

Ein Förderungsansuchen ist nur innerhalb eines Jahres ab Meldedatum der Eigentumswohnung, der Mietkaufwohnung oder des Hauses möglich.

Sollten besondere Fälle auftreten, die in diesen Richtlinien keine Deckung finden, so muss für die Zustimmung des Ansuchens der Vorstandsbeschluss einstimmig erfolgen.

Die Richtlinien treten rückwirkend mit 01. Jänner 2015 bis auf Widerruf in Kraft und gelten für den Kauf von einer Eigentumswohnung, einer Mietkaufwohnung oder eines Hauses ab 01. Jänner 2015.

Stainach-Pürgg, am 20. Mai 2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Roland Raninger